

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
zum Master of Arts
Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich
(Management in Welfare Organizations)
an der Universität Heidelberg und der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein -**

vom 20. Dezember 2007

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 GELTUNGSBEREICH, STUDIENPLAN UND KOORDINIERENDER AUSSCHUSS
- § 2 ZIEL DES STUDIUMS UND ZWECK DER PRÜFUNG
- § 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN
- § 4 ABSCHLUSSGRAD
- § 5 REGELSTUDIENZEIT, STUDIENAUFBAU UND UMFANG DES LEHRANGEBOTS
- § 6 PRÜFUNGSAUSSCHUSS
- § 7 PRÜFENDE, BEISITZENDE UND BETREUENDE DER ABSCHLUSSARBEIT
- § 8 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN
- § 9 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß
- § 10 MODULE UND VERGABE VON LEISTUNGSPUNKTEN

II. PRÜFUNGEN

- § 11 UMFANG UND ART DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN
- § 12 ZWECK, DURCHFÜHRUNG UND BESTEHEN VON MODULPRÜFUNGEN
- § 13 ZULASSUNG ZU PRÜFUNGEN UND FRISTEN
- § 14 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN
- § 15 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN
- § 16 STUDIENLEISTUNGEN
- § 17 MASTERARBEIT, VORTRAG UND DISPUTATION
- § 18 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN, BILDUNG DER NOTEN
- § 19 ABSCHLUSS DER MASTERPRÜFUNG
- § 20 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN
- § 21 FREIVERSUCH
- § 22 ZEUGNIS
- § 23 URKUNDE

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 24 UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN
- § 25 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN
- § 26 IN-KRAFT-TRETEN

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Studienplan und koordinierender Ausschuss

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich, der in Kooperation zwischen der Universität Heidelberg und der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein angeboten wird.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellen die zuständigen Fachbereiche der Fachhochschulen Ludwigshafen und die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg einen Studienplan. Dieser Studienplan regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Die Fakultät und die Fachbereiche beschließen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen (Modulhandbuch), die insbesondere Aufschluss über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienplan und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse für jedes Modul enthalten.
- (3) Für die Organisation und Durchführung des Studiengangs bilden die beteiligten Hochschulen einen koordinierenden Ausschuss. Das Nähere zur Besetzung und den Aufgaben des koordinierenden Ausschusses regeln die zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen durch gleichlautende Beschlüsse.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Studiengangs Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich ist das Erlangen und Vertiefen von führungsrelevanten Kenntnissen und Kompetenzen in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Diakoniethologie sowie Sozialarbeits- und Gesundheitswissenschaften. Die Studieninhalte betreffen neben der Vermittlung von Methoden und Fachkenntnissen in besonderem Maße die interdisziplinären Aspekte der Führung von Wohlfahrtsunternehmen. Der Studiengang weist einen Branchenbezug im Hinblick auf das Gesundheits- und Sozialwesen auf und vereint sowohl Praxisnähe als auch Wissenschaftsbezug.
- (2) Die Prüfung zum „Master of Arts“ soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden zur qualifizierten Berufsausübung befähigt sind. Mit der Prüfung soll im Einzelnen festgestellt werden, ob die Studierenden die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben haben, komplexe Zusammenhänge innerhalb der einzelnen Fachgebiete und zwischen den Disziplinen zu durchdringen und die Fähigkeit besitzen, die berufsspezifischen, wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden.
- (3) Der Studiengang ist entgeltpflichtig.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind:
- (a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von den zuständigen staatlichen Stellen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und
 - (b) der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Hochschulabschlusses im Studiengang Theologie, Diakoniewissenschaft, Medizin, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Pädagogik (einschl. Sonderpädagogik), Psychologie, Soziologie, Lehramt mit Theologie bzw. Ethik als Haupt- oder Beifach, Sozialarbeit, Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Religionspädagogik/Gemeindediakonie oder Pflegewissenschaft oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz als gleichwertig anerkannten Abschlusses. Als überdurchschnittlich gilt ein Abschluss, wenn die Abschlussnote 2,5 oder besser ist. Für Absolventen der Rechtswissenschaft können abweichende Regelungen getroffen werden.
 - (c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss außerdem eine einschlägige qualifizierte mindestens einjährige berufliche Praxis nach dem ersten Studienabschluss nachweisen.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländischen Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (3) Näheres wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 4 Abschlussgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von den beteiligten Hochschulen der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt fünf Semester (nachfolgend Studienhalbjahre). Die für den

A 01-04-3	29.05.09	02 - 4
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ergeben sich aus Anlage 1. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

- (2) Das Studium wird in berufsbegleitender Form angeboten.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können verschiedene Lehr- und Lernformen beinhalten. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (Credits) vergeben.
- (4) Pro Modul werden bis zu zehn 10 Leistungspunkte vergeben. Ein Modul schließt mit einer Prüfung oder einer Studienleistung gemäß Anlage 1 ab. Die Module können blockweise angeboten werden.
- (5) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Masterabschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 120 und schließt die Leistungspunkte für die Masterarbeit ein.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Die beteiligten Institutionen (Theologische Fakultät der Universität Heidelberg, Fachbereich I und Fachbereich IV der Fachhochschule Ludwigshafen) bilden einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nummer a berichten regelmäßig den zuständigen Gremien Ihrer Hochschule über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Zahl der erteilten Grade und die Verteilung der Abschlussnoten.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) je eine Professorin oder ein Professor bzw. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der drei beteiligten Fakultäten bzw. Fachbereiche. Eine der Professorinnen oder einer der Professoren wird zum vorsitzenden Mitglied, eine oder einer zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied bestimmt. Das vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung Studiengangleiter oder Studiengangleiterin,
 - b) eine Studentin oder ein Student des Studiengangs,
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

- (3) Je ein Mitglied nach Abs. 2 Buchstabe a. wird vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, vom Fachbereichsrat I und vom Fachbereichsrat IV der Fachhochschule Ludwigshafen bestellt. Die Mitglieder nach Abs. 2 Buchstaben b. und c. werden von den zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen in gleichlautenden Beschlüssen bestellt. Die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses kann dem koordinierenden Ausschuss gemäß § 1 Abs. 3 übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur Erledigung übertragen. Dieses unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über getroffene Entscheidungen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen; soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht, kann auch das vorsitzende Mitglied entscheiden.
- (5) Das studentische Mitglied und der Vertreter oder die Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter haben bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind sämtliche Mitglieder durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig einzuladen. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen oder zwei Professoren bzw. zwei Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, oder im Vertretungsfalle die Stimme des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds, den Ausschlag.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß § 7 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit. Er bestimmt außerdem das vorsitzende Mitglied bei Kollegialprüfungen (§ 15 Abs. 2).

A 01-04-3	29.05.09	02 - 6
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (2) Zu Prüfenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzende).
- (4) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit eine Betreuende oder einen Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die Form der Prüfungen und Studienleistungen (insbesondere elektronische Form), die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeit rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe der Prüfenden sowie der Prüfungstermine soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 8 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in entsprechenden Masterstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet soweit diese Studiengänge akkreditiert sind.
- (2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in entsprechenden Studiengängen, die nicht akkreditiert sind, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und

Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Angerechnet werden können Studienzeiten und Prüfungsleistungen bis maximal zur Hälfte, der nach § 5 Abs. 5 geforderten Zahl an Leistungspunkten (Credits). Die Masterarbeit kann nicht in Anrechnung gebracht werden. Studien- und Prüfungsleistungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.
- (7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfenden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, Studierende haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss den Grund für die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.

A 01-04-3	29.05.09	02 - 8
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet bzw. die Studienleistung als nicht erbracht. Wer als Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungs- bzw. Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet bzw. die Studienleistung als nicht erbracht. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende(n) von allen Prüfungen des laufenden Studienhalbjahrs ausschließen.
- (4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden

§ 10 Module und Vergabe von Leistungspunkten

- (1) Ein Modul ist eine Lehreinheit, die fachlich sinnvoll aus ein oder mehreren Lehrveranstaltungen zusammengesetzt ist. Ein Modul wird in der Regel innerhalb eines Studienhalbjahrs oder auch über zwei Studienhalbjahre durchgeführt.
- (2) Modulprüfungen gemäß § 12 können sein:
- schriftliche Prüfungen gemäß § 14
 - mündliche Prüfungen gemäß § 15
 - Kombination aus schriftlicher und mündlicher Prüfung.
- (3) Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credits) beschrieben. Pro Studienhalbjahr werden 24 Leistungspunkte vergeben und den Modulen und weiteren Studienleistungen zugeordnet. Das Nähere regelt der studiengangspezifische Studienplan.
- (4) Der Erwerb von Leistungspunkten erfolgt durch
- die Bewertung einer Modulprüfung (§§ 14, 15) mit mindestens der Note ausreichend oder
 - die Erbringung einer Studienleistung (§ 16) oder
 - die Bewertung der Masterarbeit mit Vortrag und Disputation (§17) mit mindestens der Note ausreichend.

II. Prüfungen

§ 11 Umfang und Art der Prüfungsleistungen

A 01-04-3	29.05.09	02 - 9
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (1) Prüfungsleistungen sind die
 - studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 12 und die
 - Masterarbeit gemäß § 17 und
 - Vortrag und Disputation über die Masterarbeit
- (2) Die Module, in denen Prüfungen abgelegt werden und die zugeordneten Leistungspunkte sind in Anlage 1 dargelegt.
- (3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt auch für Studienleistungen gemäß § 16.
- (4) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit durch die Gestaltung der Leistungsbedingungen zu berücksichtigen.
- (5) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, können die entsprechenden Prüfungsleistungen auch in der Fremdsprache gefordert werden. Darüber sind die Studierenden spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins zu informieren.

§ 12 Zweck, Durchführung und Bestehen von Modulprüfungen

- (1) In einer Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden des Moduls beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können. Modulprüfungen dienen auch dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind. Alle in Anlage 1 ausgewiesenen Prüfungen sind als schriftliche Prüfungen (§ 14) abzulegen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss abweichende Regelungen beschließen. Die Form (z.B. Klausuren, Hausarbeiten), die Bearbeitungszeit für die jeweiligen Prüfungen und den Abgabetermin legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfenden fest. Die Studierenden sind hinsichtlich der Regelungen zu Satz 4 zu Beginn des jeweiligen Studienhalbjahrs zu unterrichten.
- (3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (4) Die Prüfungstermine werden in einem Studienverlaufsplan festgelegt, der den Studierenden zu Beginn des Masterstudiums ausgehändigt wird. Verschiebungen von Prüfungsterminen müssen spätestens vier Wochen vor der veränderten Terminie-

A 01-04-3	29.05.09	02 - 10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

rung einer Prüfung bekannt gemacht werden. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Der Termin für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung wird den Studierenden spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.

- (5) Die Studierenden haben sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie gemäß § 18 mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde.

§ 13 Zulassung zu Prüfungen und Fristen

- (1) Alle in Anlage 1 geforderten Prüfungsleistungen müssen spätestens erstmals in dem in der Anlage 1 festgesetzten Semesterterminen angetreten werden. Wurden sie ohne triftige Gründe gemäß Absatz 5 nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgelegt, so gelten sie als erstmalig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 - b) an einer der beteiligten Hochschulen für den Master-Studiengang im Fach „Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich“ ordnungsgemäß eingeschrieben ist,
 - c) den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang im Fach „Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich“ nicht verloren hat. Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über:
 - der erfolgreiche Abschluss, der in Anlage 1 ausgewiesenen Modulprüfungen,
 - die erbrachten Studienleistungen zu den in Anlage 1 entsprechend ausgewiesenen Modulen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung der Studierenden, ob sie in einem Master-Studiengang „Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich“ bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
 - eine Erklärung ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten bereits Prüfleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden wurden,
 - eine Erklärung, ob bei den vorgesehenen mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Können die Studierenden die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf

A 01-04-3	29.05.09	02 - 11
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

andere Art zu führen. Aufgrund des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 - die Studierende oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang „Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich“ endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat,
 - die Studierende oder der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines gleichen Studienganges befindet,
 - die Wiederholung der Prüfleistung nach dieser Prüfungsordnung unmöglich geworden ist,
 - der Antrag auf Zulassung nicht termingerecht erfolgte oder die erforderlichen Unterlagen unvollständig sind.
- (5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
- a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretender Gründe oder
 - c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
- bedingt waren; im Falle der Nummer c) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend dem § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG) über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.
Die Nachweise obliegen den Studierenden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Gründe trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Schriftliche Prüfungen sind:
- Klausurarbeiten
 - Hausarbeiten und Projektarbeiten.

A 01-04-3	29.05.09	02 - 12
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

- (3) Schriftliche Prüfungen werden von einem Prüfenden bewertet. Führt das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung zum Verlust des Prüfungsanspruches erfolgt eine Zweitbewertung durch eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende weitere prüfende Person.
- (4) Klausuren dauern 90 Minuten.
- (5) In drei Modulen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden, besteht die Modulprüfung aus einer Hausarbeit. Die Module, in denen eine Hausarbeit zu schreiben ist, werden den Studierenden zu Beginn des ersten Semesters mitgeteilt. Hausarbeiten beinhalten die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines fachbezogenen Themas im Rahmen eines Moduls. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 2 Wochen und 6 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Lehrende oder den Lehrenden. Hausarbeiten können durch die Studierenden präsentiert werden. Den Studierenden muss dies gleichzeitig mit der Festlegung der Bearbeitungszeit bekannt gegeben werden.
- (6) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und die Fähigkeit zur Problemanalyse sowie zur Entwicklung und Präsentation von Lösungsansätzen nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Absatz 5 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (8) Die Hausarbeiten und Projektarbeiten sind spätestens am Abgabetermin in der geforderten Form bei der Lehrenden oder dem Lehrenden abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden zu versichern, dass sie die Arbeit – bei Gruppenarbeiten ihren entsprechend gekennzeichneten Teil - selbstständig angefertigt haben und keine als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.
- (9) Werden schriftliche Prüfungsleistungen von mehreren Lehrenden gemeinsam gestellt, orientiert sich die Gewichtung der Anteile am Verhältnis der Credits der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (10) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Das Ergebnis ist den Studierenden mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 15 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern, soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, in der Regel 20 Minuten je Studierenden. Die Dauer kann in begründeten Fällen bis zu 5 Minuten unter- oder bis zu 10 Minuten überschritten werden.
- (4) Die Prüfenden bewerten die mündlichen Prüfungsleistungen der Studierenden. Bei unterschiedlichen Bewertungen im Rahmen von Kollegialprüfungen entscheidet nach eingehender Beratung das vorsitzende Mitglied. Im Falle nur einer prüfenden Person ist vor Festsetzung der Note die beisitzende Person zu hören.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) An mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Faches anwesend sein, sofern einer Anwesenheit nach § 13 Abs. 3 nicht widersprochen wurde. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, sind als Zuhörer ausgeschlossen.
- (7) Weibliche Studierende können die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten einer der zuständigen Institutionen beantragen.

§ 16 Studienleistungen

- (1) Module können mit der Erbringung einer Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, abgeschlossen werden. Module, die mit der Erbringung einer Studienleistung abschließen, sind Module, die inhaltlich als sinnvolle Vorbereitung auf nachfolgende Lehrveranstaltungen angesehen werden, Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung un-

A 01-04-3	29.05.09	02 - 14
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

abdingbar sind oder Module, deren didaktischer Ansatz eine kontinuierliche Leistungserfassung erfordert. Die Module, die mit der Erbringung einer Studienleistung abschließen, ergeben sich aus Anlagen 1. Diese Studienleistungen finden keinen Eingang in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.

- (2) Der Nachweis der Studienleistung kann während oder am Ende eines Moduls erbracht werden. Die Wiederholung ist bis zum Verlust des Prüfungsanspruches nach § 19 nicht begrenzt. Sämtliche nach Maßgabe der Anlage 1 erforderlichen Nachweise über Studienleistungen müssen mit der letzten bestandenen Prüfungsleistung vorliegen. Von den drei Wahlpflicht-Modulen sind in zwei Modulen die geforderten Studienleistungen zu erbringen. Dabei entfällt die Studienleistung für das Wahlpflicht-Modul aus dem Fachgebiet des als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudiums; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Lehrenden legen die Form der Studienleistung (z.B.: Protokolle, Hausarbeiten, Klausuren, Dokumentationen) sowie die Bearbeitungszeit in Anlehnung an die Regelungen der §§ 14 und 15 und den Abgabetermin fest. Die Studienleistungen werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Eine Studienleistung ist als bestanden zu werten, wenn sie trotz Mängel mindestens den Anforderungen genügt. Die Studierenden sind hinsichtlich der Regelungen zu Absatz 2 und 3 zu Beginn des jeweiligen Studienhalbjahrs zu unterrichten.

§ 17 Masterarbeit, Vortrag und Disputation

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Führung von Wohlfahrtsunternehmen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich schlüssig darzustellen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem der nach § 7 Abs. 2 Prüfungsberechtigten gestellt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Der Studierende bzw. die Studierende muss spätestens sechs Wochen, nachdem die letzte Modulprüfung nach § 12 bestanden wurde und alle weiteren Scheine (regelmäßige Teilnahme) erworben wurden, die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Masterarbeit bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Studierende bzw. die Studierende die Frist versäumt, gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat nachweislich die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

A 01-04-3	29.05.09	02 - 15
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt vier Monate. Die Regelung des § 11 Abs. 3 (Fristverlängerung) bleibt unbenommen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrag die Bearbeitungszeit insgesamt um bis zu sechs Wochen verlängern. Die die Masterarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden. Ausnahmen können sein: Krankheit, Krankheit des Kindes. Die eigene Krankheit und die Krankheit des Kindes müssen durch ein Attest nachgewiesen werden.
- (5) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhalten.
- (6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung, gedruckt und in elektronischer Form beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile der Arbeit – selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen, von denen eine die Arbeit betreut haben soll, zu bewerten. Soweit die Arbeit nicht durch den Betreuenden bewertet werden kann, bestellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Vertreter. Die zweite Person wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Eine der beiden prüfenden Personen muss der Professorenschaft angehören. Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (9) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen.
- (10) Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit im Rahmen eines mündlichen Vortrags vor und verteidigen sie in einer anschließenden Disputation. Vortrag und Disputation dauern in der Regel zusammen 30 Minuten. Die Disputation findet vor einer Prüfungskommission statt, die sich wie folgt zusammensetzt:

A 01-04-3	29.05.09	02 - 16
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- die Prüfenden, die die Arbeit bewertet haben und
 - ein beisitzendes Mitglied.
- daneben gelten § 15 Abs. 4 und 5 sowie 7.

- (11) Vortrag und Disputation sollen in der Regel spätestens zwölf Wochen nach Abgabe der Arbeit stattfinden. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Vortrags mitgeteilt. Über Vortrag und Disputation ist eine Niederschrift zu führen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist.
- (12) Die Note des Vortrags und der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen.
- (13) Die Masterarbeit entspricht 26 Leistungspunkten. Vortrag und Disputation entsprechen 4 Leistungspunkten.

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note "sehr gut"
über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note "gut"
über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note "befriedigend"
über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung. Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Note nach deutschem System einen ECTS-Grade gemäß folgender Berechnung:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Die Datenerhebung kann sich auf einen Prüfungstermin, ein Studienjahr oder auf mehrere Studienjahre beziehen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Note ausgewiesen.

- (6) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Masterstudium werden die Noten der einzelnen Module und der Masterarbeit sowie von Vortrag und Disputation zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Leistungspunkten multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

§ 19 Abschluss der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte nach Maßgabe der Anlage 1 für den Studiengang nachgewiesen sind und die Masterarbeit mit mindestens ausreichend bewertet wurde.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Masterarbeit (§ 17) oder eine studienbegleitende Modulprüfung endgültig als mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Zwei nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal, die restlichen nicht bestandenen Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Masterstudiengang „Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich“ an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Masterstudiengang Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Davon unbenommen bleibt die Regelung nach § 21.
- (2) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienhalbjahres abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei darf die Zeit für die erste Wiederholung nicht mehr als ein Jahr und im Fall einer zweiten Wiederholung nicht mehr als neun Monate betragen.

§ 21 Freiversuch

- (1) Eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die Prüfung zu dem in Anlage 1 vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Pro Modul ist nur ein Freiversuch möglich.
- (2) Für die Masterarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht und angerechnet wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Prüfungen die wegen Täuschung oder sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind ebenfalls vom Freiversuch ausgeschlossen.
- (3) Für die Berechnung des Zeitpunktes nach Absatz 1 ist § 13 Absatz 5 entsprechend zu berücksichtigen.

§ 22 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausge-

A 01-04-3	29.05.09	02 - 19
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

stellt. Das Zeugnis enthält den Studiengang, die Noten und Leistungspunkte der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung.

- (2) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das Diploma-Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie die Darstellung des deutschen Studiensystems.
- (4) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.
- (5) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 23 Urkunde

- (1) Neben dem Zeugnis gemäß § 22 wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ bekundet.
- (2) Die Urkunde wird unterzeichnet von:
 - der Dekanin oder dem Dekan der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg,
 - der Rektorin oder dem Rektor der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen, Hochschule für Sozial- und Gesundheitswesen,
 - der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule für Wirtschaft.
Die Urkunde wird mit dem Siegel der beteiligten Hochschulen versehen. Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

A 01-04-3	29.05.09	02 - 20
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz über die Rechtsfolgen. Vor der Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Studierende, die sich im Ausland befinden, haben den Antrag im ersten Semester nach Rückkehr aus dem Ausland zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 26 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt in am 1. Februar 2008 Kraft.

Anlage 1

Modul / Art der Lehrveranstaltung	ECTS	Präsenz	Selbststudium	Gesamtworkload	Art des Leistungsnachweises
Basismodul 0: Interdisziplinäre Studien- und Forschungskompetenz					
0.1 Einführung in den Studiengang 0.2 Methoden der Praxisreflexion und des selbstorganisierten Lernens 0.3 Methoden empirischer Sozialforschung 0.4 Methoden zur Erstellung der wissenschaftlicher Arbeiten (Projekte und Masterarbeit)	5	40	110	150	Studienleistung

I. Bereich: Ökonomische Kompetenzen der Unternehmensführung					
Modul I.1 (Wahlpflicht): Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen I.1.1 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften I.1.2 Grundlagen des Rechnungswesens	6	45	135	180	Studienleistung
Modul I.2: Marktorientierte Unternehmensführung I.2.1 Marketing I.2.2 Management und Managementtechniken I.2.3 Unternehmensentwicklung und Prozessmanagement	6	47	133	180	Modulprüfung
Modul I.3: Finanzwirtschaft und Rechnungswesen I.3.1 Rechnungswesen als Führungsinstrument I.3.2 Finanzierung I.3.3 Wirtschaftlichkeitsrechnung	6	47	133	180	Modulprüfung
Modul I.4: Controlling und Planung I.4.1 Unternehmenssteuerung und Controlling I.4.2 Unternehmensplanung und Reporting I.4.3 Kostenmanagement	7	47	163	210	Modulprüfung
Modul I.5: Personalmanagement I.5.1 Einführung in das Personalmanagement I.5.2 Personalführung und -entwicklung	6	40	140	180	Studienleistung

Modul / Art der Lehrveranstaltung	ECTS	Präsenz	Selbststudium	Gesamtworkload	Art der Leistungsnachweise
II. Bereich: Diakoniethologische Kompetenzen der Unternehmensführung					
Modul II.1 (Wahlpflicht): Theologische Grundlagen II.1.1 Biblische Texte als Grundlage theologisch-ethischer Urteilsbildung II.1.2 Einführung in die theologische Diakonie II.1.3 Biblische Grundorientierung/Sozialtheologie	6	45	135	180	Studienleistung
Modul II.2: Historische und ökonomische Diakonie II.2.1 Hauptepochen und Strukturen der Diakonie II.2.2 Diakonie als Unternehmen	4	30	90	120	Modulprüfung
Modul II.3: Anthropologie, Ethik und Diakoniewissenschaft II.3.1 Einführung in die Sozial- und Wirtschaftsethik II.3.2 Biblische Anthropologie in interkultureller Perspektive II.3.3 Grundstrukturen der Diakoniewissenschaft	7	42	168	210	Modulprüfung
Modul II.4: Qualitätsmanagement II.4 Qualitätsmanagement	3	25	65	90	Studienleistung

III. Bereich: Sozialarbeits- und gesundheitswissenschaftliche Kompetenzen der Unternehmensführung					
Modul III.1 (Wahlpflicht): Sozialpolitische und handlungskonzeptionelle Grundlagen III.1.1 Einführung in die Sozialpolitik III.1.2 Strukturen der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege in Deutschland und Europa III.1.3 Handlungskonzepte Sozialer Arbeit	6	45	135	180	Studienleistung

Modul III.2: Kommunikative Kompetenzen der Leitung III.2.1 Moderations- und Präsentationstechniken III.2.2 Öffentlichkeitsarbeit, Medienkompetenz, Fundraising	5	30	120	150	Modulprüfung
Modul III.3: Juristisches Managementwissen III.3.1 Sozialgesetzgebung, Stiftungsrecht und EU-Förderrecht III.3.2 Arbeits- und Gesellschaftsrecht in Deutschland und im europäischen Vergleich	6	32	148	180	Modulprüfung

Modul / Art der Lehrveranstaltung	ECTS	Präsenz	Selbststudium	Gesamtworkload	Art der Leistungsnachweise
IV. Bereich: Interdisziplinäre Unternehmensführung					
Modul IV.1: Interdisziplinäre Unternehmensführung IV.1.1 Strategie und Organisation im Non-Profit Management IV.1.2 Unternehmensführung zwischen christlichem Profil, sozialer Verantwortung und ökonomischer Kompetenz IV.1.3 Besondere Merkmale und Aufgaben der Leitung in Non-Profit-Unternehmen IV.1.4 Managementethik	7	47	163	210	Modulprüfung
Modul IV.2: Planspiel	4	30	90	120	Studienleistung
Modul IV.3: Master-Arbeit und Disputation: IV.3.1 Anfertigung der Master-Arbeit IV.3.2 Interdisziplinäre Disputation	26 4	4	896	900	Master-Arbeit mit Disputation

Bereich Berufspraktische Qualifizierung	ECTS	Präsenz	Selbst-Studium / davon in AZ*	Gesamt-workload	Art der Leistungsnachweise
Unternehmenssteuerung (wahlweise I.3.2 oder I.2.3)	3	3	87 / 80	90	Studienleist. in IV.2
Qualitätsmanagement	3	3	87 / 80	90	Studienleist. in II.4
Kommunikative Kompetenzen der Leitung	3	3	87 / 80	90	Modulprüf. in III.2
Interdisziplinäre Unternehmensführung (wahlweise zu IV.1.2 oder IV.1.4)	3	3	87 / 80	90	Modulprüf. in IV.1

Summen (mit 2 von 3 Wahlpflichtmodulen gerechnet)**					
Summe bei 3 Wahlpflichtmodulen		126	608	3172	3780
- Ansatz für das nicht zu leistende Wahlpflichtmodul		(-6)	(-45)	(-135)	(-180)
= Summe bei 2 Wahlpflichtmodulen		120	563	3037	3600
					8 Studienleistungen 8 Modulprüfungen 1 Master-Arbeit mit Disputation

* AZ = Arbeitszeit

** Gemäß § 17 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind von den drei Wahlpflicht-Modulen in zwei Modulen die geforderten Studienleistungen zu erbringen. Dabei entfällt die Studienleistung für das Wahlpflicht-Modul aus dem Fachgebiet des als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudiums; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

* Gemäß § 17 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind von den drei Wahlpflicht-Modulen in zwei Modulen die geforderten Studienleistungen zu erbringen. Dabei entfällt die Studienleistung für das Wahlpflicht-Modul aus dem Fachgebiet des als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudiums; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Februar 2008, S. 79, geändert am 29. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. Oktober 2009, S. 1283).